

Name
Adresse

Bad Sauerbrunn,

An das
Gemeindeamt Bad Sauerbrunn
Wr. Neustädtestraße 2
7202 Bad Sauerbrunn

Betrifft: **Fertigstellungsanzeige § 27 Bgld. BauG**

Als Bauwerber für das mit Bescheid Zahl: vom

bewilligte Bauvorhaben

zeige ich der Baubehörde die Fertigstellung an.

Die Vermessung des Gebäudes entsprechend der Vermessungsverordnung 1994

- wurde von mir veranlasst, Vermessungsplan gemäß Beilage.*
- soll von der Gemeinde in meinem Auftrag gemäß beiliegender
privatrechtlicher Vereinbarung veranlasst werden.*

Ich ersuche um Erteilung der Benützungsfreigabe.

Unterschrift(en) :

Beilagen: Schlussüberprüfungsprotokoll eines befugten Bausachverständigen
Rauchfangbefund(e)
Vermessungsplan (bei Neuerrichtung eines Gebäudes)
Privatrechtliche Vereinbarung

Beiblatt zu Formular „Fertigstellungsanzeige“

Auszug aus dem **Burgenländischen Baugesetz 1997** - Bgld. BauG, Fassung vom 26. 3. 2009

Fertigstellungsanzeige, Schlussüberprüfung, Benützungsfreigabe

§ 27. (1) Der Bauträger hat die Fertigstellung des Gebäudes der Baubehörde anzuzeigen.

(2) Der Fertigstellungsanzeige sind Rauchfangbefunde und ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeedeten Bausachverständigen oder eines Amtssachverständigen, die an der Ausführung des Gebäudes nicht beteiligt gewesen sein dürfen, anzuschließen, in dem diese mit ihrer Unterschrift die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens bestätigen.

(3) Mit der Fertigstellungsanzeige ist bei Neuerrichtung eines Gebäudes ein von einer hiezu berechtigten Person verfasster Plan über die genaue Lage des Gebäudes entsprechend der Vermessungsverordnung 1994, BGBl. Nr. 562, vorzulegen, es sei denn, dass sich der Bauträger verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Gebäude zu übernehmen. Die Vermessungsdaten sind von der Baubehörde dem zuständigen Vermessungsamt bekanntzugeben.

(4) Liegen Mängel oder wesentliche Abweichungen von der Baubewilligung oder Baufreigabe vor (§ 26), hat die die Schlussüberprüfung vornehmende Person die Baubehörde zu verständigen.

(5) Wird ein solches Schlussüberprüfungsprotokoll nicht beigebracht, hat die Baubehörde die Schlussüberprüfung durch eine gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugte Fachkraft, einen gerichtlich oder von der Gemeinde beeedeten Bausachverständigen oder einen Amtssachverständigen binnen drei Wochen zu veranlassen.

(6) Die Baubehörde hat binnen drei Wochen nach Erhalt eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolles schriftlich die Benützungsfreigabe zu erteilen. Vor der Benützungsfreigabe darf das Gebäude nicht benützt werden.